

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2022 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Berufliche Reha > Leistungen

1. Das Wichtigste in Kürze

"Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben" (LTA) ist der sozialrechtliche Begriff für die Leistungen zur beruflichen Reha. Sie sollen Menschen mit Behinderungen oder drohenden Behinderungen eine Erwerbstätigkeit ermöglichen bzw. ihre beruflichen Chancen verbessern, z.B: Maßnahmen zur Berufsvorbereitung, Ausbildung und Weiterbildung, Arbeitsassistenz, Förderung einer Existenzgründung oder Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Zuständig sein können insbesondere die Bundesagentur für Arbeit, die Unfallversicherung, die Rentenversicherung, die Träger der Kinder und Jugendhilfe oder der Träger der Eingliederungshilfe.

Voraussetzungen und praktische Durchführung unter [Berufliche Reha > Rahmenbedingungen](#).

2. Umfang der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Es gibt mehrere Arten von beruflichen Reha-Leistungen, unter anderem:

- Hilfen um einen Arbeitsplatz zu bekommen oder zu behalten, z.B. technische Hilfen, Finanzierung eines nötigen Umzugs oder [Arbeitsassistenz](#)
- Förderung einer Existenzgründung oder um weiter selbständig tätig sein zu können
- Berufsvorbereitung einschließlich einer behinderungsbedingten Grundausbildung, z.B. spezielle Kurse für gehörlose oder blinde Menschen zum Erlernen der Braille-Schrift und dem Umgang mit nötigen Hilfsmitteln bzw. der Gebärdensprache
- Berufliche Bildung. z.B. betriebliche Qualifizierung, Ausbildung, Weiterbildung
- Leistungen in [Werkstätten für behinderte Menschen \(WfbM\) oder bei anderen Leistungsanbietern](#)
- Übernahme weiterer Kosten im Zusammenhang mit Maßnahmen (z.B. Lehrgangsgebühren, Arbeitskleidung, Unterkunft und Verpflegung)
- Zuschüsse an Betriebe, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen

3. Zuständige Träger für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gehören zu den [Leistungen zur Teilhabe](#) von Menschen mit [Behinderungen](#) oder drohenden Behinderungen, die von verschiedenen Trägern finanziert werden können:

- [Reha-Träger](#)
 - [Unfallversicherungsträger](#)
 - [Träger der gesetzlichen Rentenversicherung](#)
 - [Träger der sozialen Entschädigung](#) (bis Ende 2023 Träger der Kriegsopferversorgung bzw. -fürsorge genannt)
 - [Träger der öffentlichen Jugendhilfe](#)
 - [Bundesagentur für Arbeit](#)
 - [Träger der Eingliederungshilfe](#)
- [Integrationsämter bzw. Inklusionsämter](#)

Näheres unter [Berufliche Reha > Rahmenbedingungen](#)

Wer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben beantragen möchte, muss nicht wissen, welcher Träger zuständig ist, sondern kann sich an irgendeinen dieser Träger wenden. Denn jeder dieser Träger muss den Antrag an den zuständigen Träger weiterleiten, sonst wird er automatisch selbst zuständig. Näheres unter [Rehabilitation > Zuständigkeit](#).

4. Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes oder selbstständigen Tätigkeit

Menschen mit Behinderung oder drohender Behinderung, die schon einen Arbeitsplatz haben oder selbstständig tätig sind, haben Anspruch auf Hilfen, damit sie ihre Arbeit nicht wegen der Behinderung verlieren. Wenn es auch mit den Hilfen nicht möglich ist, die bisherige Berufstätigkeit fortzusetzen, kommen Hilfen beim Wechsel des Arbeitsplatzes im bisherigen oder in einen anderen Betrieb in Betracht.

Wer wegen der Behinderung noch nicht oder nicht mehr berufstätig ist, hat Anspruch auf Hilfen, um einen Arbeitsplatz zu bekommen oder für eine Existenzgründung, also um sich beruflich selbstständig zu machen.

Beispiele:

- [Kraftfahrzeughilfe](#)
- [Arbeitsassistenz](#)
- Kosten für [Hilfsmittel](#), die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind (z.B. Rollstuhl, Liegerad, Prothese, Hörgerät oder Brille für spezielle Anforderungen)
 - zur Berufsausübung
 - für die Teilnahme an einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - um den Weg zur Arbeit sicherer zu machen
- Kosten technischer Arbeitshilfen (z.B. Braille-Display für blinde Menschen, spezielle Tische, besondere Computer), die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung erforderlich sind
- [Wohnungshilfen](#)
- psychosoziale Hilfen durch Beratung und/oder Coaching zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung und zur Aktivierung von Selbsthilfepotentialen
- Information und Beratung von Angehörigen sowie von Vorgesetzten und des Kollegiums
- Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten
- Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen
- Training lebenspraktischer und/oder motorischer Fähigkeiten
- Kosten für Unterkunft und Verpflegung im Rahmen einer auswärtigen Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (Näheres unter [Kosten für Weiterbildung und Berufliche Reha](#))
- Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung im Rahmen von Maßnahmen zur Teilhabe am Berufsleben (Näheres unter [Kosten für Weiterbildung und Berufliche Reha](#))
- [Gründungszuschuss](#)

Als Alternative zum Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bzw. einer Beschäftigung dort gibt es das [Budget für Ausbildung](#) bzw. das [Budget für Arbeit](#).

5. Berufliche und schulische Bildung

Im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird **berufliche** Bildung in verschiedenen Bereichen gefördert:

- betriebliche Qualifizierung im Rahmen [unterstützter Beschäftigung](#)
- berufliche Anpassung z.B. Anpassung an neue Technik oder eine neue Tätigkeit im gleichen Beruf
- Weiterbildung, auch wenn dazu gehört, zunächst einen dafür notwendigen Schulabschluss zu machen
- Berufsausbildung inklusive des schulischen Teils, wenn dieser zeitlich nicht überwiegt

Ist die Unfallversicherung zuständig, so gehören auch Hilfen

- zu einer angemessenen Schulbildung,
- die Schulvorbereitung
- und die Unterstützung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten vor Beginn der Schulpflicht

zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. In diesem Rahmen ist die Unfallversicherung Träger von [Leistungen zur Teilhabe an Bildung](#).

Sind andere Träger zuständig, so gehören die Leistungen für eine allgemeinbildende Schule und für die überwiegend schulische oder hochschulische Ausbildung oder schulische bzw. hochschulische Weiterbildung **nicht** zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sondern nur zu den [Leistungen zur Teilhabe an Bildung](#).

Näheres unter [Behinderung > Ausbildung und Studium](#) und [Behinderung > Schule](#).

6. Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen und Alternativen

In einer [Werkstatt für behinderte Menschen](#) gibt es ein Eingangsverfahren bei dem es darum geht, dass der Mensch mit Behinderung ausprobiert, ob die Werkstatt für ihn geeignet ist, welche Tätigkeiten für ihn geeignet sind und welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für ihn sinnvoll sind. Es dauert 4 Wochen bis 3 Monate.

Es gibt auch einen Berufsbildungsbereich der [Werkstatt für behinderte Menschen](#), der für 1 bis 2 Jahre finanziert wird.

Alternativ gibt es auch sog. andere Anbieter, das sind Angebote zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, die einer Werkstatt für behinderte Menschen ähnlich sind, für die aber weniger strenge Regeln gelten. Näheres unter [Werkstätten für behinderte Menschen WfbM und andere Leistungsanbieter](#).

Weitere Alternativen sind

- die sog. [unterstützte Beschäftigung](#): Betriebliche Qualifizierung zu Beginn einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und danach bei Bedarf Berufsbegleitung zur Stabilisierung und Krisenintervention. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bietet dazu eine Broschüre zum Download unter [www.bmas.de > Suchbegriff: "A389"](#),
- oder die Tätigkeit in einem [Inklusionsbetrieb](#): Betriebe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit mindestens 30 % bis in der Regel höchstens 50 % [schwerbehinderten](#) Beschäftigten, in denen Menschen mit und ohne Behinderungen zusammenarbeiten.

Näheres unter [Alternativen zu Werkstätten für behinderte Menschen](#).

7. Zuschüsse an Betriebe, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können auch an einen Betrieb geleistet werden, der einen Menschen mit Behinderung beschäftigt.

Die Gewährung eines Zuschusses kann von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden. Zuschüsse an den Arbeitgeber gibt es z.B. als:

- **Ausbildungszuschüsse** wenn Bildungsleistungen vom Betrieb erbracht werden
Zuschusshöhe: in der Regel bis zu 100 % der laut Ausbildungsvertrag für das letzte Ausbildungsjahr vereinbarten monatlichen Vergütung.
Dauer: gesamte Dauer der Maßnahme.
- **Eingliederungszuschüsse**
Zuschusshöhe: im Normalfall bis zu 50 %, wenn sonst die Beschäftigung des Menschen mit Behinderung nicht möglich ist bis zu 70 % (in der Regel mit einer jährlichen Kürzung von mindestens 10 %) des tariflichen bzw. ortsüblichen Bruttoarbeitsentgelts.
Dauer: in der Regel bis zu 1 Jahr, wenn sonst die Beschäftigung des Menschen mit Behinderung nicht möglich ist bis zu 2 Jahre, unter bestimmten Voraussetzungen für schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte bis zu 5 Jahre bzw. bis zu 8 Jahre (ab dem 55. Geburtstag).
- **Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb**
- **Kostenerstattung für eine befristete Probebeschäftigung**
Sie soll die vollständige und dauerhafte berufliche Eingliederung verbessern oder überhaupt erst erreichen.
Zuschusshöhe: teilweise oder voll
- **Umschulung, Aus- oder Weiterbildung im Betrieb**
- **Technische Veränderung des Arbeitsplatzes**

8. Wer hilft weiter?

Mögliche Leistungsträger sind z.B. die [Rentenversicherung](#), die [Unfallversicherung](#), die [Agentur für Arbeit](#), das [Jugendamt](#) oder die [Eingliederungshilfe](#)-Träger. Erster Ansprechpartner ist oft das örtliche [Integrationsamt oder Inklusionsamt](#) oder der [Integrationsfachdienst](#). Zudem können die Schwerbehindertenvertretung bzw. die Personalverwaltung beim Arbeitgeber weiterhelfen und die [unabhängige Teilhabeberatung](#).

9. Verwandte Links

[Berufliche Reha > Rahmenbedingungen](#)

[Behinderung > Berufsleben](#)

[Behinderung > Ausbildung und Studium](#)

[Behinderung > Schule](#)

[Behinderung > Hilfen am Arbeitsplatz](#)

[Arbeitsassistenz](#)

[Eignungsabklärung und Arbeitserprobung](#)

[Rehabilitation](#)

[Rehabilitation > Zuständigkeit](#)

[Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen](#)

[Ergänzende Leistungen zur Reha](#)

[Behinderung](#)

[Leistungen zur Beschäftigung](#)

Rechtsgrundlage: § 16 SGB VI - § 35 SGB VII - jeweils i.V.m. §§ 49 ff. SGB IX